OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401052/3/BMa

Datum: Linz, 12. September 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.08.2025, GZ: AS/PB-2466632, wegen Abweisung eines Antrages auf Ratenzahlung und über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem. § 13 VwGVG vom 17.08.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Spruchpunkt I:

1.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde (in Bezug auf 3 Akten) einen Antrag des Beschwerdeführers auf Ratenzahlung zurück. Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf mit Schreiben vom 14.07.2025 unter Fristsetzung aufgefordert worden sei, zur Bearbeitung erforderliche Nachweise, insb. über Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, nachzureichen, welcher Aufforderung der Bf nicht nachgekommen sei.

1.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe vollständige Akteneinsicht beantragt und ihm seien Akten nicht übermittelt worden. Zustellungen seien an eine veraltete Adresse erfolgt und es lägen teilweise Zustellnachweise nicht vor.
Der Bf beantragte, die Behörde möge ihm Akten vollständig an die E-Mail-Adresse aaa@aaa.de senden, Vollstreckungsmaßnahmen ruhend stellen bzw. mit einem Sperrvermerk versehen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen. Mit gleichem Schriftsatz beantragte er die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde und den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18.08.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VStG, weil der Antrag des Bf zurückzuweisen ist. Zudem hat der Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt.

2.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.04.2025, GZ: AS/PB-2466632, wurde über den Bf eine Strafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 165 Stunden) verhängt.

Die Strafverfügung wurde dem Bf im Wege eines elektronischen Zustelldienstes am 24.04.2025 zugestellt und an diesem Tag übernommen.

Der Bf hat keinen Einspruch erhoben, sondern mit E-Mail vom 21.05.2025 einen Antrag auf Gewährung einer Ratenzahlung übermittelt.

Der Bf wurde mit E-Mail der Behörde vom 14.07.2025 aufgefordert binnen zwei Wochen (bis zum 28.07.2025) aktuelle Lohnunterlagen (Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse) zu übermitteln, widrigenfalls das Ansuchen auf Ratenzahlung zurückgewiesen würde.

Der Bf hat keine Unterlagen übermittelt.
Der Bf hat seinen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gleichzeitig mit der Beschwerde, ohne diesen zu begründen, eingebracht.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.
Der Bf hat nicht vorgebracht, der Behörde entsprechende Einkommensunterlagen übermittelt zu haben. Er stützt seine Beschwerde ausschließlich auf den behaupteten Umstand, keine Akteneinsicht erhalten zu haben und, dass Fehler bei der Zustellung unterlaufen wären.

Die Zustellung der Strafverfügung ist aufgrund des im Akt erliegenden Zustellnachweises mit der Wirkung einer öffentlichen Urkunde objektiviert.

3. Rechtsgrundlagen

§ 54b VStG lautet:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b.
(1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.
(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.
(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.
(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.“

§ 13 Abs. 3 AVG lautet:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

§ 13.
(1) […] (3)
Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.[…]“

4.1. Gegenstand des Verfahrens

4.1.1. Der gegenständliche Bescheid betrifft drei Verfahren mit drei Geschäftszahlen. Die hier erkennende Richterin ist aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nur in der Sache mit der GZ: AS/PB-2466632, zuständig. Die anderen Angelegenheiten sind von anderen Richtern zu bearbeiten.

4.1.2. „Wenn die vor dem VwG belangte Behörde einen Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. VwGH 1.9.2017, Ra 2016/03/0055, mwN). Durch das angefochtene Erkenntnis, mit dem die Beschwerde gegen die von der Behörde vorgenommene Zurückweisung des Antrags des Revisionswerbers bestätigt wurde, konnte dieser demnach allenfalls in seinem Recht auf Sachentscheidung über seinen Antrag verletzt werden, nicht aber in den als Revisionspunkten geltend gemachten (materiellen) Rechten (vgl. - ebenfalls zu Zurückweisungen gemäß § 13 Abs. 3 AVG - VwGH 7.1.2019, Ra 2018/11/0243, 29.1.2020, Ra 2019/09/0118, sowie 24.2.2021, Ra 2020/15/0129, je mwN).“ (VwGH 21.04.2023, Ra 2023/03/0030)

„Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, ist in jenen Fällen, in denen die Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ‚Sache‘ eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG ErgBd (2017) § 28 VwGVG Rz. 39). Dem

Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die ‚Hauptsache' vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002)." (VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121)

Aus der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht in der gegenständlichen Sache nur zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Zurückverweisung zuständig ist. Eine Sachentscheidungsbefugnis besteht nicht.

4.2. In der Sache:

4.2.1. Über den Bf wurden von der belangten Behörde mehrere Verwaltungsstrafen verhängt, welche in Rechtskraft erwachsen sind. Vorliegend wurde dem Bf am 24.04.2025 eine Strafverfügung zugestellt, die vom Bf nicht beeinsprucht wurde.
Der Bf hat in der Folge am 21.05.2025, bezogen auf diese und weitere Strafen, einen unkonkreten Antrag auf Ratenzahlung übermittelt.

Schon mit E-Mail vom 23.05.2025 ersuchte die belangte Behörde den Bf – noch informell – um Übermittlung von Lohnunterlagen. Der Bf teilte daraufhin – ohne Übermittlung von Unterlagen – mit, er habe keine Einnahmen und werde sich demnächst arbeitssuchend melden. Am 18.06.2025 erinnerte die belangte Behörde den Bf, die Unterlagen zu übermitteln.

Dem am 14.07.2025 von der belangten Behörde an den Bf per E-Mail übermittelte Verbesserungsauftrag zur Vorlage von Lohnunterlagen binnen einer Frist von 2 Wochen ist der Bf nicht nachgekommen und er hat die ihm gesetzte Frist verstreichen lassen.

4.2.2. Der Bf will mit seinem Antrag eine Zahlungserleichterung in Anspruch nehmen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes nur gewährt werden kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist. Die Behörde muss im Rahmen des Ermittlungsverfahrens daher die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers prüfen und ist dabei auf entsprechende klare Angaben des Antragstellers und den Nachweis seiner fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Mitwirkungspflicht angewiesen. Die Grundsätze der materiellen Wahrheit und der Amtswegigkeit gebieten es dabei auch, entsprechende Beweismittel beizuschaffen, die nur der Antragsteller liefern kann.

Die Behörde hat sich eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu bedienen um die für ihre Entscheidung über den vom Bf gestellten Antrag notwendigen Informationen zu erlangen.

Gemäß dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, ist der Antrag, wird einem Verbesserungsauftrag nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, zurückzuweisen.
Die belangte Behörde hat daher rechtmäßig gehandelt.

4.3. Zum Beschwerdevorbringen, wonach der Bf seine Beschwerden und Anträge im vorliegenden Verfahren primär darauf stützt, ihm seien, obwohl beantragt, Akten nicht übermittelt worden wird ausgeführt, dass die Ansicht des Bf, ihm seien Akten von der Behörde rechtswidrig nicht übersandt worden, unzutreffend ist denn nach § 17 Abs. 1 AVG können Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Wenn Akten elektronisch geführt werden, kann diese Akteneinsicht in jeder technischen Form gewährt werden, was etwa auch eine Ferneinsicht ermöglichen würde, wenn die Behörde technisch entsprechend ausgestattet ist.

Zum Recht auf Akteneinsicht hat der VwGH u.a. ausgeführt:
„Die Behörde hat der Partei gemäß § 17 AVG die Akteneinsicht bloß zu gestatten, ist aber nicht verpflichtet, die Akten an die von der Partei gewünschte Behörde zum Zweck der leichteren Ermöglichung der Akteneinsicht zu übersenden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2006, 2005/12/0104, mwN). Diese zum verwaltungsbehördlichen Verfahren ergangene Rechtsprechung ist auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte zu übertragen“ (VwGH 15.11.2017, Ra 2016/08/0184).

„Die Behörde ist in keinem Fall verpflichtet, Akten, Aktenteile oder Kopien davon an die Partei zu übersenden.“ (VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146)

Dass der Bf von seinem Recht auf Akteneinsicht nicht Gebrauch gemacht hat, ist nicht der belangten Behörde anzulasten und diese hat insofern keinen Verfahrensfehler zu vertreten.

Zu Spruchpunkt II:

Mit Ergehen der Entscheidung in der Hauptsache ist der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden gegenstandslos geworden und dieser war daher zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt III:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Vorliegend handelt es sich um einen Annex zum Verwaltungsstrafverfahren und wurde eine Strafe von 110 Euro verhängt. Die Revision ist daher unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann